

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen - natureplus. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet natureplus. Er führt mit der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz "e.V." und unterliegt deutschem Recht.

(2) Sitz des Vereines ist Neckargemünd, Deutschland.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel des Vereins**

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung zukunftsfähigen, d.h. umweltverträglichen und gesundheitlich unbedenklichen Bauens und Wohnens überall auf der Welt, schwerpunktmäßig in Europa.

(2) Der Verein fördert den Umwelt- und Gesundheitsschutz im Bauwesen und die Verbraucherinformation hinsichtlich umweltverträglicher und gesundheitlich unbedenklicher Bauprodukte, Baustoffe und Einrichtungsgegenstände. Der Verein fördert die Entwicklung wissenschaftlicher Kriterien und Prüfverfahren, die geeignet sind, Bauprodukte, Baustoffe und Einrichtungsgegenstände bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit und gesundheitlichen Unbedenklichkeit zu bewerten. Zu diesem Zweck entwickelt, fördert und vergibt der Verein ein Qualitätszeichen für vorwiegend aus nachwachsenden oder aus nachhaltig verfügbaren mineralischen Rohstoffen bestehende Bauprodukte, Baustoffe und Einrichtungsgegenstände. Dieses Qualitätszeichen fasst die Ergebnisse der Prüfungen bezüglich der Zukunftsfähigkeit, d.h. Umweltverträglichkeit, gesundheitlichen Unbedenklichkeit und Gebrauchstauglichkeit der geprüften Produkte zusammen und legt sie Verbrauchern, Planern, Herstellern und Händlern offen. Der Verein fördert weiterhin die nationale wie internationale Verbreitung des Qualitätszeichens. Er kommuniziert international, vielsprachig, offen und transparent.

(3) Der Verein verfolgt diese Ziele in möglichst vielen Ländern und ist bestrebt, entsprechend seinen Möglichkeiten in möglichst vielen Ländern durch nationale Organisationen präsent zu sein. Der Verein betreibt und unterstützt alle Arten von Einrichtungen, die geeignet sind, diese Ziele zu fördern. Er kann weitere gemeinnützige Aufgaben in Zusammenhang mit den unter § 2 Abs. 1 genannten Zielen übernehmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er versteht sich als Not for Profit Organisation und NGO (Non Government Organisation) im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen, zweckgebundene Projektfördermittel, mit § 2 in Zusammenhang stehende Dienstleistungen und Lizenzgebühren für die Vergabe des Qualitätszeichens. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung zur Erlangung des Qualitätszeichens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder der Sparten C und D zu gleichen Teilen, soweit sie gemeinnützige Organisationen sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die übrigen Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Aktives oder ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person aus jedem Land sowie jede natürliche Person als Firmeninhaber oder Mitglied einer Personengesellschaft werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 verfolgt, sowie einer der Mitgliedersparte nach § 4 Abs. 2 zugeordnet werden kann.

(2) Aktive oder ordentliche Mitglieder:

Aktive oder ordentliche Mitglieder werden in folgende sechs Sparten eingeteilt:

Sparte A:	Händler mit Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Verbände.
Sparte B:	Hersteller und Importeure von Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Verbände.
Sparte C:	Umweltorganisationen.
Sparte D:	Verbraucher- und Gesundheitsorganisationen, Beratungs- und öffentliche Institutionen.
Sparte E:	Bau- und Wohnungswirtschaft.
Sparte F:	Vom Verein zugelassene Prüfinstitute.
Sparte G:	Arbeitnehmer / Gewerkschaften.

Hersteller und Importeure von Bauprodukten gemäß Sparte B müssen ein Produkt in ihrem Sortiment oder in ihrer Entwicklung haben, das die Basiskriterien für die Vergabe des Qualitätszeichens erfüllt.

### (3) Fördermitglieder:

Natürliche oder juristische Personen, die keiner der Mitgliedersparten nach Art.4 Abs. 2 zugeordnet werden können oder kein Interesse an einer aktiven Mitgliedschaft haben, können den Verein als stimmrechtsloses Fördermitglied unterstützen.

### (4) Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme sowie über die Einteilung in eine Mitgliedersparte entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag ohne Begründung abzulehnen. Wird die Zustimmung verweigert, kann der/die Bewerber/in die Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung kann der/die Bewerber/in das Schiedsgericht anrufen, das dann endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Erlöschen der Firma, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung dieser Frist über die Geschäftsführung beim Vorstand erfolgen.

(3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind unter anderem

- das Nichtverfolgen der Ziele des Vereins,
- vereinsschädigendes Verhalten,
- missbräuchliche Verwendung des Qualitätszeichens,
- missbräuchliche Werbung mit dem Markenzeichen natureplus®,
- missbräuchliche Werbung mit der Mitgliedschaft im Verein,
- Rückstände bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die ein Jahr oder älter sind.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach vorher erfolgter Abmahnung durch die Geschäftsführung und – außer im Fall des Beitragsrückstandes – auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses, dem 80 % der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben, erfolgen. Dem aus wichtigem Grund Ausgeschlossenen steht der Weg der Beschwerde beim Schiedsgericht frei, das dann endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Ein Mitgliedsbeitrag ist von jedem ordentlichen und fördernden Mitglied zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder reduzieren. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

(3) Die Mitgliederversammlung am 26. September 2007 hat eine Beitragsordnung aufgestellt. Danach wird der Mitgliedsbeitrag beim natureplus e.V. nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder gestaffelt. Als Indikator der Leistungsfähigkeit gilt die Anzahl der Beschäftigten. Jedes Mitglied von natureplus muss ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung seine Beschäftigtenzahl angeben, andernfalls wird diese durch die Geschäftsführung geschätzt und danach der Beitrag berechnet.

Der Mitgliedsbeitrag ist immer zu Beginn des Kalenderjahres fällig, bei einem Eintritt im laufenden Jahr kann eine Ermäßigung gewährt werden. Der Beitrag soll nach Möglichkeit durch Bankeinzug entrichtet werden. Bei Einzelmitgliedschaften innerhalb eines Unternehmens oder Verbandes (z.B. Niederlassungen einer Firma, Landesorganisationen eines internationalen Verbandes) kann ein Rabatt vereinbart werden.

(4) Mit der Einrichtung von Landesverbänden des natureplus e.V. entsprechend § 10 erhalten diese das Recht auf den Einzug der Beiträge der Mitglieder in ihrem Land – unbeschadet der Entscheidung über die Aufteilung der Beiträge zwischen natureplus e.V. und seinen Landesverbänden.

## **§ 7 Vereinsorgane**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- ?? die Mitgliederversammlung,
- ?? der Vorstand,
- ?? Kommissionen und Ausschüsse
- ?? die Landesverbände.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Organe des Vereins sind in den nachfolgenden Paragraphen 8 bis 11 geregelt.

Darüber hinaus kann sich der Verein einen Beirat geben, dem Persönlichkeiten aus Politik und Wissenschaft in beratender und repräsentativer Funktion angehören können.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass der Mitwirkung in den Vereinsorganen keine sprachlichen Hemmnisse entgegenstehen. Insofern werden auf Antrag eines Teilnehmers die Tagungen der Vereinsorgane in englischer Sprache abgehalten oder zumindest eine Übersetzung in die englische Sprache angeboten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Dies erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens einen Kalendermonat vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen. Der Einladung mit Ort und Zeitpunkt muss ein Tagesordnungsvorschlag beigefügt sein, über den die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt und dessen Beschlussgegenstände sie in dringenden Fällen abändern darf. Daneben sind den Mitgliedern alle notwendigen Unterlagen wie Geschäftsbericht oder Anträge mit der Einladung zuzustellen. Der voraussichtliche Termin der

ordentlichen Mitgliederversammlung ist rechtzeitig, in der Regel drei Monate im Voraus bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Festsetzung oder Änderung der Statuten.
2. Wahl des Vorstands des Vereins.
3. Wahl der Kassenprüfer.
4. Abwahl des Vorstandes, sofern 2/3 der nach § 8 Abs. 5 gewichteten Stimmen dies fordern.
5. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
6. Entlastung des Vorstands.
7. Genehmigung des Geschäftsplanes.
8. Genehmigung der Beitragsordnung.
9. Beschlussfassung über Anträge.
10. Auflösung und Liquidation des Vereins.

(5) Gewichtung der Stimmen:

Auf der Mitgliederversammlung haben die anwesenden Mitglieder jeder Sparte gemeinsam so viele Stimmen, wie sie über Vorstandssitze gemäß § 9 Abs. 1 verfügen. Diese Anzahl Stimmen wird durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder einer jeden Sparte dividiert, woraus die gewichtete Stimmkraft eines jeden Mitglieds resultiert. Einem Mitglied kann dabei maximal eine Stimme zukommen. Zur Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder durch einfache Mehrheit entsprechend dem Abstimmungsverfahren mit Ausnahme der in § 8 Abs. 6 geregelten Beschlüsse. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend dem Abstimmungsverfahren. Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit entsprechend dem Abstimmungsverfahren entschieden werden.

(7) Wahlen sind auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchzuführen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vereinsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden muss. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.

(9) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, wenn sie behandelt und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen.

(10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn 1/5 der nach § 8 Abs. 5 gewichteten Stimmen schriftlich darum ersuchen. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

### (1) Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorstand besteht aus maximal zwölf Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Vereinssparten gem. § 4 Abs. 1 sind mit folgender Gewichtung im Vorstand vertreten:

Sparte A:	Händler mit Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Verbände	2 Mitglieder
Sparte B:	Hersteller und Importeure von Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Verbände	2 Mitglieder
Sparte C:	Umweltorganisationen	2 Mitglieder
Sparte D:	Verbraucher und Gesundheitsorganisationen, Beratungs- und öffentliche Institutionen	2 Mitglieder
Sparte E:	Bau- und Wohnungswirtschaft	1 Mitglied
Sparte F:	vom Verein zugelassene Prüfinstitute	2 Mitglieder
Sparte G:	Arbeitnehmer / Gewerkschaften	1 Mitglied

Sollte eine Mitgliederkategorie ihre Vorstandssitze nicht belegen, so reduziert sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.

### (2) Wahl des Vorstandes:

Sowohl der Vorstand als auch die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, der Mitgliederversammlung Vertreterinnen und Vertreter für den Vorstand vorzuschlagen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, nach § 8 Abs. 5 gewichteten Stimmen gewählt. Sollten Landesverbände bei diesem Verfahren nicht im Vorstand vertreten sein, so erhalten sie das Recht, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand zu entsenden.

### (3) Amtsdauer:

Jedes Vorstandsmitglied wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### (4) Vorstandsvorsitz /Stellvertretung:

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt vertreten. Mit der Führung des Geschäftsbetriebs kann eine Geschäftsführung beauftragt werden. Grundstücksgeschäfte sowie Rechtsgeschäfte, die TEUR 50 überschreiten, bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise eines anderen Vorstandsmitglieds. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.

### (5) Einberufung und Beschlussfassung:

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin, vorzugsweise auf elektronischem Weg, also per Telefax oder E-Mail. Die Termine der Vorstandssitzungen sind mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder des Vorstandes können sich in der Ausübung ihres Stimmrechtes durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Hierzu bedarf es einer formlosen schriftlichen Beauftragung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigungen anwesend ist oder die Hälfte der Stimmberechtigungen durch Vertretungsbefugnis erreicht wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls dieser verhindert ist, entscheidet die Stimme des Stellvertreters. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.

(6) Aufgaben:

Dem Vorstand obliegen die Vereinsführung und die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Aufnahme neuer Mitglieder.
- Zulassung neuer Prüfinstitute auf Empfehlung der dafür nach § 10 Abs. 1 zuständigen Kommission.
- Schlichten bei Uneinigkeiten im Zertifizierungsverfahren, solange eine Schlichtungsstelle nicht besteht.
- Einteilung von Neumitgliedern in die Sparten, solange ein Schiedsgericht nicht besteht.
- Beauftragung der Geschäftsführung und Überwachung deren Arbeit, Kündigung der Geschäftsführung.
- Besetzen von Kommissionen und Ausschüssen.
- Schaffung einer Plattform, die es der interessierten Öffentlichkeit ermöglicht, Anregungen, Kritik und Fragen einzubringen.
- Verfassen der nötigen Pflichtenhefte und Reglemente.
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- Einrichtung von Landesverbänden.

Der Vorstand gibt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Regelung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Kommissionen, Ausschüsse und Landesverbände**

(1) Der Verein strukturiert sich zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele in fachspezifische Kommissionen und Ausschüsse. Nachfolgende Kommissionen und Ausschüsse sind satzungsgemäße Organe des Vereins und vom Vorstand einzusetzen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere fachspezifische Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen und Ausschüsse werden vom Vorstand im Einzelnen in Pflichtenheften gesondert geregelt.

### **1. Zeichenvergabestelle**

Der Verein vergibt Lizenzen zur Nutzung des Qualitätszeichens natureplus. Grundlage für die Vergabe sind die Prüfberichte zugelassener Prüfinstitute. Verantwortlich für die Zeichenvergabe ist der Vorstand. Er kann sich für die Abwicklung der Zeichenvergabe einer Zeichenvergabestelle bedienen. Die Zeichenvergabestelle überprüft die formale und inhaltliche Korrektheit der Prüfberichte und nutzt für ihre Entscheidungen im Zweifelsfall internen wie externen Sachverstand. Die Zeichenvergabestelle setzt sich aus

Sachverständigen zusammen, die nicht oder nicht wesentlich an den zu entscheidenden Prüfungen beteiligt waren. Sie wird organisatorisch von der Geschäftsführung unterstützt. Die Zeichenvergabestelle verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Prüfergebnisse, Rezepturen und Geschäftsgeheimnisse. Sie dokumentiert ihre Entscheidungen und berichtet unverzüglich dem Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, eine Entscheidung der Zeichenvergabestelle zur erneuten Beratung zurück zu verweisen. Bei Differenzen über die Zeichenvergabe ist die Schlichtungsstelle zuständig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **2. Kriterienkommission**

Diese Kommission ist für die Entwicklung, Harmonisierung und Weiterentwicklung der Kriterien für die Zeichenvergabe zuständig. Die Kriterienkommission wird von der Geschäftsführung koordiniert und organisatorisch unterstützt. Dieses Expertengremium setzt sich aus sachverständigen Vertretern der Vereinssparten zusammen, die vom Vorstand für jeweils drei Jahre berufen werden. In dieser Kommission sollen alle Länder vertreten sein, in denen natureplus aktiv ist. Die Kriterienkommission entscheidet in eigener Verantwortung über die Qualitätskriterien für das Prüfzeichen. Die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere aber die Mitglieder des Vereins, wird an dieser Entscheidung in geeigneter Form, insbesondere aber durch öffentliche Anhörungen, beteiligt. Der Vorstand wird über die Entscheidungen der Kriterienkommission innerhalb von zwei Wochen durch die Geschäftsführung unterrichtet und hat ein vierwöchiges Vetorecht, mit dem die Entscheidung zur erneuten Beratung an die Kommission zurückverwiesen werden kann. Bei anhaltenden Differenzen über die Qualitätskriterien entscheidet die Schlichtungsstelle.

## **3. Zulassungskommission**

Prüfinstitute und Sachverständige, die im Rahmen von natureplus Zertifizierungen oder Überprüfungen von Zertifizierungen durchführen, müssen vom Verein zugelassen werden. Die Zulassungskommission erarbeitet die Zulassungsrichtlinien und eine Gebührenordnung, führt die Prüfung der Institute und Sachverständigen durch und erstellt Entscheidungsvorlagen für den Vorstand. Diese Kommission setzt sich aus Vertretern der zugelassenen Prüfinstitute und sachverständigen Vertretern der übrigen Vereinssparten zusammen.

## **4. Überprüfungscommission**

Die Überprüfungscommission überprüft die formale und inhaltliche Richtigkeit des Prüfberichtes. Sie wird durch Vertreter eines oder mehrerer zugelassener Prüfinstitute gebildet. Die Prüfinstitute, die den jeweiligen Bericht erstellt haben, sind von dessen Überprüfung ausgeschlossen. Bei Einrichtung einer Zeichenvergabestelle werden die genannten Aufgaben von dieser übernommen.

(2) Der Verein richtet bei Bedarf Landesverbände und Geschäftsstellen in den beteiligten Ländern ein, wenn dieses das Verfolgen und Erreichen der Ziele des Vereins gem. § 2 fördert. Voraussetzung für die Einrichtung von Landesverbänden ist eine qualifizierte Anzahl von Mitgliedern in dem jeweiligen Land und eine ausreichende Finanzbasis. Die Rechte und Aufgaben der Landesverbände regelt eine gesonderte Satzung.

(3) Der Verein gibt sich eine Schlichtungsstelle (Schiedsgericht im Sinne des Gesetzes). Diese ist insbesondere zuständig bei

- Streitigkeiten zur Mitgliedschaft im Verein,
- Uneinigkeiten bezüglich der Vergabe oder der Nutzung des Qualitätszeichens oder bei dessen Entzug,
- Uneinigkeiten bei der Festsetzung der Qualitätskriterien,
- Uneinigkeiten bezüglich der Zulassung von Prüfinstituten.

Antragsteller oder Zeichennutzer, Mitglieder oder Bewerber um die Mitgliedschaft können die Schlichtungsstelle anrufen. Diese entscheidet endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Schlichtungsstelle wird fallweise durch die Mitgliederversammlung berufen. Ihr gehören drei Personen an, nämlich ein unabhängiger Vorsitzender und je ein von jeder Partei zu benennender Beisitzer. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und muss die Befähigung zum Richteramt aufweisen. Beisitzer können Vereinsmitglieder, nicht aber Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 11 Geschäftsführung**

(1) Mit der Leitung des Geschäftsbetriebes des Vereins und der Ausübung der operativen Funktionen der Vereinsführung beauftragt der Vorstand eine Geschäftsführung. Diese kann auch durch beauftragte Dienstleistungsunternehmen wahrgenommen werden. Die Ausübung der Geschäftsführung ist hierbei möglichst an konkrete Personen zu binden. Die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung obliegt zwischen den Vorstandssitzungen den Vorsitzenden nach § 9 (4). Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

(2) Die Geschäftsführung haftet für die satzungsgemäße und rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die

- Verwaltung der Mittel des Vereins auf Basis des Geschäftsplanes,
- Vor- und Nachbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Führung der Geschäftsstellen, angestellter und freier Mitarbeiter,
- Anleitung und Überwachung der Informations- und Geschäftsstellen in den beteiligten Ländern,
- Planung, Buchhaltung und Rechnungswesen, Reporting, Vorbereitung der Jahresabschlüsse,
- Akquisition und organisatorische Abwicklung von Prüfaufträgen, Projekten und Dienstleistungen nach § 3 (3), Vergabe von Lizenzen,
- Organisation der Zeichenvergabe,
- Organisation und Koordination der Kriterienkommission,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Qualitätszeichen natureplus® und die Dienstleistungen des Vereins.

## **§ 12 Jahresabschluss und Kassenprüfung**

(1) Der Verein erstellt Jahresabschlüsse entsprechend der steuerrechtlichen Regelungen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kassenprüfer zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie wählt dazu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 13 Finanzen und Haftung**

(1) Finanzierung: Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge sowie Beiträge der Fördermitglieder,
- jährliche Gebühren im Zusammenhang mit der Nutzung des Qualitätszeichens natureplus,

- Forschungs- und Fördermittel öffentlicher und privater Institutionen,
- Übernahme von Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszwecks,
- allgemeine Zuwendungen, Spenden und weitere Einnahmen,
- das Finanzvermögen.

Die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Nutzung des Qualitätszeichens wird in einer Gebührenordnung festgelegt, welche vom Vorstand erlassen wird.

(2) Aufwandsentschädigungen:

Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und Ausschüsse sowie Mitglieder des Vereins können für Sachaufwendungen, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten für den Verein entstehen, Ersatz der durch Belege nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen erhalten. Pauschale Aufwandsentschädigungen, beispielsweise für Telefon etc., können nach Beschluss des Vorstandes gewährt werden. Aufwandsentschädigungen sind im Jahresabschluss des Vereins gesondert auszuweisen. Mitglieder der Kommissionen und der Ausschüsse können auf Beschluss des Vorstandes für ihre Arbeit zusätzlich eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter:

Hauptamtliche oder freie Mitarbeiter des Vereins und seiner Geschäftsstellen erhalten Gehalt oder Honorare im Sinne der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der Bezüge wird vom Vorstand entsprechend der Aufgaben und Qualifikationen festgelegt.

(4) Geschäftsplan:

Der Vorstand befindet und entscheidet zu Beginn eines Wirtschaftsjahres über einen von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Geschäftsplan, der strategische Grundsatzentscheidungen enthält und einen operativen Rahmen der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beschreibt. Die Höhe der jährlichen Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach dem Vorschlag der Einnahmen. Dieser Geschäftsplan ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(5) Haftung:

Eine individuelle Haftung der Organ- und Gremiumsmitglieder ist, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§ 14 Auflösung und Liquidation des Vereins**

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder wird diese aus anderem zwingenden Grund erforderlich, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Vereins, sofern von der Mitgliederversammlung keine andere Person damit beauftragt wird. Über die Verwendung eines Überschusses aus dem Vereinsvermögen sowie über die weitere Verwendung der Qualitätszeichen (Marken) entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks. Mittel des Vereins dürfen dabei nur gemeinnützigen Organisationen gem. § 4 Abs. 4 zur weiteren gemeinnützigen Verwendung zukommen. Über die Verwendung der Mittel des Vereins bei Auflösung ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt herbeizuführen.

## **§ 15 Schlussbestimmung und Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Gründungsversammlung mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Vom zuständigen Finanzamt zur Erhaltung der Steuerbegünstigung oder vom Registergericht vorgeschriebene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung werden, soweit rechtlich zulässig, vom Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit umgesetzt, ohne dass sie einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

(3) Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt oder präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.

(4) Der vorstehende Satzungswortlaut wurde auf der Gründungsversammlung am 20.04.2001 in Frankfurt/Main beschlossen. Auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2001 in Stutensee wurden die §§ 1, 2 und 4 geändert. Auf der Mitgliederversammlung am 02.05.2007 in Freiburg wurde die Satzung insbesondere in den §§ 4, 9, 10 und 11 geändert. Auf der Mitgliederversammlung in Heidelberg am 08.05.2008 wurde die Satzung insbesondere in den §§ 2, 6, 7 und 10 geändert.